

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwörstadt am 16.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

**1. Satzung zur Änderung der
Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Gemeinde Schwörstadt**

§ 1 – Änderungen

Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Gemeinde Schwörstadt, beschlossen am 23.05.2022, wird wie folgt geändert:

§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Benutzungsgebühr für die Obdachlosenunterkunft Römerstraße 30 -Dachgeschoss-, beträgt je m² Wohnfläche und einschließlich einer Nebenkostenpauschale in Höhe von 2,58 € insgesamt 6,58 €/Monat.
- (3) Stromkosten sind nicht Bestandteil der Nebenkostenpauschale. Sie werden – sofern technisch möglich – verbrauchsabhängig erfasst und gesondert gegenüber den Benutzern abgerechnet. Ist eine individuelle Verbrauchserfassung nicht möglich, kann die Gemeinde eine angemessene Stromkostenpauschale festsetzen.
- (4) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr und der Nebenkostenpauschale nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr bzw. Pauschale zugrunde gelegt.
- (5) Die Benutzungsgebühr wird bei durch die Gemeinde Schwörstadt angemieteten Objekten entsprechend der Miete des Vermieters angepasst.

§ 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.11.2025 in Kraft.

Schwörstadt, den 16.10.2025

Gez. Fabio Jenisch
Bürgermeister

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Schwörstadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.